



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge und Verträge zwischen AMBU-TRANS B.V., AMBU TRANS GmbH und/oder AMBU TRANS Ltd. einerseits (im Folgenden: "Ambutrans") und einer vertraglichen Gegenpartei. Unter Gegenpartei wird nicht nur der Patient, für den die Dienstleistungen beantragt oder der von den Dienstleistungen Gebrauch macht, verstanden, sondern auch die Person, die im Namen des Patienten handelt, weil der Patient dazu im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand nicht mehr (ausreichend) in der Lage ist, und/oder die Person, die sich im Namen des Patienten an Ambutrans wendet mit dem Angebot oder Auftrag.
- 1.2. Ambutrans und die Gegenpartei werden im Folgenden zusammen 'die Parteien' genannt.
- 1.3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für Verträge mit Ambutrans, für deren Durchführung Ambutrans Dritte einbeziehen muss.
- 1.4. Von diesen Geschäftsbedingungen kann von den Parteien nur abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich und schriftlich erfolgt und Ambutrans dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- 1.5. Die Anwendbarkeit etwaiger - Bedingungen (andere als vereinbart) der Gegenpartei wird ausdrücklich abgelehnt.
- 1.6. Sollte Ambutrans nicht immer die strenge Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen verlangen, bedeutet das nicht, dass deren Bestimmungen keine Anwendung finden, oder dass Ambutrans in gewissen Maße das Recht verlieren würde, in anderen Fällen die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen.

2. Angebot und Auftrag

- 2.1. Ambutrans beschreibt ihre Dienstleistungen in einem Angebot oder Auftrag. Alle Angebote und Aufträge von Ambutrans sind unverbindlich, es sei denn, dass im Angebot oder Auftrag eine Annahmefrist gesetzt wurde. Ein Angebot oder Auftrag entfällt, wenn die Dienstleistung, auf die sich das Angebot oder Auftrag bezieht, in der Zwischenzeit nicht mehr verfügbar ist.
- 2.2. Das Angebot oder Auftrag bezieht sich auf die Kosten für den Patiententransport, medizinische Ausrüstung und Vorräte sowie unser Personal, jedoch nicht auf zusätzliche Kosten und Abgaben, die möglicherweise entstehen (wie zum Beispiel Kosten für Fähren, Abgaben bei Grenzkontrollen u.dgl.). Diese zusätzlichen Kosten und Abgaben werden separat in Rechnung gestellt.

- 2.3. Das Angebot oder Auftrag wird durch eine schriftliche oder mündliche Annahme der Gegenpartei angenommen, darunter wird auch ausdrücklich die Person verstanden, die im Namen der Gegenpartei handeln kann, weil die Gegenpartei dazu im Hinblick auf seinen oder ihren Gesundheitszustand nicht mehr in der Lage ist.
- 2.4. Das Angebot oder Auftrag wird auch angenommen, indem Ambutrans Anweisungen erteilt werden, zur Durchführung der Dienstleistung überzugehen, die im Angebot oder Auftrag angeboten wird.
- 2.5. Ambutrans kann nicht an ihr Angebot oder Auftrag gehalten werden, wenn die Gegenpartei billigerweise verstehen kann, dass die Angebote oder Aufträge oder aber ein Teil davon, einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthält.
- 2.6. Sollte die Annahme des Angebotes oder Auftrages abweichen, dann ist Ambutrans daran nicht gebunden. Der Vertrag kommt dann entsprechend dieser abweichenden Annahme nicht zustande, es sei denn, dass Ambutrans etwas anderes angibt.
- 2.7. Eine zusammengesetztes Angebot verpflichtet Ambutrans nicht dazu, einen Teil des Auftrages zum angegebenen Teil des angegebenen Preises zu verrichten. Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

3. Information

Die Gegenpartei gewährt Ambutrans den Zugriff auf alle relevanten ärztlichen Berichte und Informationen und bevollmächtigt Ambutrans, diese anzufordern, sofern diese für die Durchführung der verlangten Tätigkeit relevant sind. Die Gegenpartei gewährleistet die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Berichte und Informationen.

4. Kommunikation

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart worden ist, erklärt die Gegenpartei sich damit einverstanden, dass Ambutrans mit Ihnen per E-Mail, Chat, Online-Conference, Telefon, Fax und SMS-Dienste, kommuniziert.

5. Transportfähigkeit

Das Management von Ambutrans beurteilt als Einziger die Transportfähigkeit und hat das Recht, den Transport des Patienten zu verweigern, wenn das Management davon überzeugt ist, dass ein Transport unsicher ist.

6. Vertragsdauer, -durchführung und -änderung, Preiserhöhung

- 6.1. Der Vertrag zwischen Ambutrans und der Gegenpartei wird auf bestimmte Zeit geschlossen, und zwar für die

Wo auf der Welt Sie auch sind, wir bringen Sie sicher nach Hause

- Dauer der Durchführung der Dienstleistung.
- 6.2. Ambutrans hat das Recht, bestimmte Tätigkeiten von Dritten durchführen zu lassen.
- 6.3. Sollte Ambutrans für die Durchführung des Vertrages weitere Angaben der Gegenpartei benötigen, beginnt die Durchführungsfrist erst, nachdem die Gegenpartei diese Ambutrans richtig und vollständig zur Verfügung gestellt hat.
- 6.4. Sollte sich bei der Durchführung des Vertrages herausstellen, dass es für dessen ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist, diesen zu ändern oder zu ergänzen, dann werden die Parteien rechtzeitig und nach Rücksprache zur Anpassung des Vertrags übergehen. Sollte die Art, der Umfang oder der Inhalt des Vertrages, gegebenenfalls auf Verlangen oder auf Anweisung der Gegenpartei, der zuständigen Behörden oder ähnliche angepasst werden, und sollte sich dadurch der Vertrag ändern, kann das für die ursprünglichen Vereinbarungen Konsequenzen haben. Der ursprünglich vereinbarte Betrag kann erhöht oder herabgesetzt werden. Ambutrans wird davon möglichst vorher ein Angebot der veränderten Leistungen machen. Durch eine Änderung des Vertrages kann die ursprünglich angegebene Durchführungsfrist geändert werden. Die Gegenpartei akzeptiert die Möglichkeit der Änderung des Vertrages, einschließlich der Änderung des Preises und der Durchführungsfrist.
- 6.5. Sollte der Vertrag geändert werden, Ergänzungen darunter inbegriffen, dann ist Ambutrans berechtigt, den Vertrag erst dann durchzuführen, nachdem die bei Ambutrans zuständige Person dieser Änderung zugestimmt hat und die Gegenpartei sich mit dem für die Durchführung angegebenen Preis und mit den anderen Bedingungen, einschließlich des sodann zu bestimmenden Zeitpunkts, an dem dieser zur Durchführung gebracht wird, einverstanden erklärt hat.
- 6.6. Ohne damit im Verzug zu sein, kann Ambutrans einen Antrag auf Änderung des Vertrages verweigern, wenn diese Änderung in qualitativer und / oder quantitativer Hinsicht Folgen für die zum Beispiel in diesem Rahmen zu verrichtenden Tätigkeiten, haben könnte.
- 7. Verschiebung und Auflösung**
- 7.1. Ambutrans ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen zu verschieben oder den Vertrag auf der Stelle und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:
- die Gegenpartei den vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt;
 - nach Abschluss des Vertrages Ambutrans aus eigenem Kenntnis gelangten Umständen berechtigterweise ableiten kann, dass die Gegenpartei den Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - die Gegenpartei bei Abschluss des Vertrages oder vor Durchführung des Vertrages gebeten wurde, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eine Sicherheit zu leisten und diese Sicherheit ausbleibt oder nicht ausreicht;
 - durch die Verzögerung seitens der Gegenpartei von Ambutrans nicht länger verlangt werden kann, dass Ambutrans dem Vertrag unter den ursprünglich vereinbarten Bedingungen nachkommen wird;
 - Umstände auftreten, die derart sind, dass die Einhaltung des Vertrages unmöglich oder die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages billigerweise nicht von Ambutrans verlangt werden kann;
 - von höherer Gewalt im Sinne des Gesetzes die Rede sein sollte und Ambutrans gemäß Artikel 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Durchführung des Vertrages verschieben kann.
- 7.2. Wenn die Auflösung der Gegenpartei angerechnet werden kann, ist die Gegenpartei verpflichtet, Ambutrans den entstandenen Schaden zu ersetzen, einschließlich der direkt und indirekt entstandenen und entstehenden Kosten.
- 7.3. Wird der Vertrag aufgelöst, sind die Forderungen von Ambutrans an die Gegenpartei sofort einklagbar. Sollte Ambutrans die Einhaltung der Verpflichtungen verschieben, behält sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
- 7.4. Sollte Ambutrans aus den in diesem Artikel genannten Gründen zur Verschiebung oder Auflösung übergehen, ist Ambutrans nicht zur Erstattung des Schadens und der Kosten, die dadurch in irgendeiner Weise entstehen, oder zur einer Entschädigung der Gegenpartei verpflichtet.
- 8. Stornierungskosten**
- 8.1. Sollte die Gegenpartei zu irgendeinem Zeitpunkt nach Annahme des Angebotes oder Auftrages beschließen, die Repatriierung oder Verlegung nicht fortzusetzen, erklärt die Gegenpartei sich damit einverstanden, einen Betrag entsprechend (a) 50 % des angebotenen Betrags oder (b) die Kosten für den Transport, die Vorräte, das Personal und Barauslagen zu bezahlen, wobei dieser Betrag den angebotenen Betrag nie übersteigen wird. Der vorgenannte Prozentsatz muss als angemessen bezeichnet werden, da Ambutrans nach Annahme des Angebotes direkt und adäquat handeln muss, damit die beauftragten Dienstleistungen erbracht werden können und dadurch weitere Kosten entstehen.
- 8.2. Wenn Ambutrans, nach Annahme des Angebotes oder

des Auftrages durch die Gegenpartei und nachdem Ambutrans mit der Durchführung des Vertrages begonnen hat, beschließen sollte, die Repatriierung oder Verlegung nicht fortzusetzen, weil der Patient sich als nicht transportfähig erweist (zum Beispiel, jedoch nicht darauf beschränkt, weil die Patienteninformationen, die die Gegenpartei Ambutrans vor der Erstellung des Angebotes oder des Auftrages übergeben hat, unrichtig oder unvollständig sein sollten), erklärt die Gegenpartei sich damit einverstanden, einen Betrag entsprechend (a) 50 % des angebotenen Betrages oder (b) die Kosten für den Transport, die Vorräte, das Personal und Barauslagen von Ambutrans zu bezahlen, wobei dieser Betrag den angebotenen Betrag nie übersteigen wird.

9. Höhere Gewalt

9.1. Ambutrans ist nicht zur Einhaltung von Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei verpflichtet, wenn Ambutrans dazu gehindert wird infolge eines Umstands, der weder auf ein Verschulden von Ambutrans zurückzuführen ist noch kraft des Gesetzes, eines Rechtsgeschäfts oder im Verkehr geltender Auffassungen auf Rechnung von Ambutrans geht.

9.2. Unter höherer Gewalt wird, abgesehen davon, was darüber im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: alle von außen kommenden Ursachen, vorhergesehen oder unvorhergesehen, auf die Ambutrans keinen Einfluss ausüben kann und wodurch Ambutrans nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ambutrans hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der diese (weitere) Einhaltung des Vertrages verhindert, eintritt, nachdem Ambutrans ihrer Verpflichtung hätte nachkommen müssen.

9.3. Wenn Ambutrans zum Zeitpunkt des Eintrittes der höheren Gewalt ihren vertraglichen Verpflichtungen mittlerweile teilweise nachgekommen ist, oder diesen wird nachkommen können und dem nachgekommen beziehungsweise nachzukommenden Teil ein selbständiger Wert zusteht, ist Ambutrans berechtigt, den bereits nachgekommen beziehungsweise nachzukommenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als wäre von einem separaten Vertrag die Rede, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

10. Bezahlung und Zinsen

10.1. Bezahlungen haben immer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, auf eine von Ambutrans anzugebende Weise in der Währung, in der fakturiert

wurde, es sei denn, dass Ambutrans schriftlich etwas anderes angibt. Ambutrans ist berechtigt, periodisch zu fakturieren.

10.2. Sollte die Gegenpartei mit der rechtzeitigen Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, dann ist die Gegenpartei von Rechts wegen im Verzug. Die Gegenpartei schuldet sodann gesetzliche Zinsen. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei im Verzug ist bis zum Moment der Bezahlung des vollständig geschuldeten Betrags.

10.3. Beschwerden gegen die Höhe einer Rechnung setzen die Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei nicht aus.

10.4. Sollte die Gegenpartei mit der (fristgemäßen) Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Verzug sein, so gehen alle angemessenen Kosten zur Erhaltung der außergerichtlichen Bezahlung auf Rechnung der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Kosten werden berechnet auf der Grundlage desjenigen, was in dem Moment in der niederländischen Inkassopraxis üblich ist, die Berechnungsmethode setzt sich gemäß dem Beschluss über die Vergütung für außergerichtliche Inkassokosten zusammen. Sollten Ambutrans jedoch höhere Inkassokosten entstanden sein, die billigerweise erforderlich waren, kommen die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Vergütung in Betracht. Die gegebenenfalls angefallenen Gerichts- und Vollstreckungskosten werden ebenfalls gegenüber der Gegenpartei geltend gemacht. Die Gegenpartei schuldet auf die fälligen Inkassokosten ebenfalls Zinsen.

11. Haftung

11.1. Ambutrans haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die dadurch entstehen, weil Ambutrans von oder im Namen der Gegenpartei erteilten unrichtigen und / oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist.

11.2. Ambutrans haftet nie für indirekte Schäden, darunter Folgeschäden, entgangene Gewinne, versäumte Einsparungen und Schäden aufgrund einer Betriebsstagnation oder einer andersartigen Stagnation.

11.3. Die Haftung von Ambutrans beschränkt sich in jedem Fall auf den Betrag, den der Versicherer von Ambutrans im gegebenen Fall auszahlt.

11.4. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Ambutrans oder ihrer Führungskräfte zurückzuführen ist.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Wohnsitz

12.1. Ambutrans verrichtet alle Tätigkeiten in den Niederlanden, sogar wenn der Vertrag zwischen AMBU

TEL. +49 211 38789980

FAX +49 211 38789981

E-MAIL info@ambu-trans.com

Wo auf der Welt Sie auch sind, wir bringen Sie sicher nach Hause

TRANS GmbH oder AMBU TRANS Ltd. einerseits und der Gegenpartei andererseits zustande kommt. Aus diesem Grund findet auf alle Rechtsbeziehungen, bei denen Ambutrans Partei ist, ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, auch wenn eine Verpflichtung völlig oder teilweise im Ausland zur Durchführung gebracht wird oder wenn die an der Rechtsbeziehung beteiligte Partei dort ihren Wohnsitz hat. Das Gericht Amsterdam ist immer zuständig, sich mit Streitigkeiten zu befassen.

12.2. Es gilt, dass eine in den Niederlanden ansässige Gegenpartei die Zustellungsanschrift an der Anschrift gewählt hat, an der die Gegenpartei im städtischen Melderegister eingetragen ist.

12.3. Eine Gegenpartei ohne Wohnsitz in den Niederlanden muss ihre Zustellungsanschrift (i) an der Anschrift

wählen, die die Gegenpartei in im Angebot oder im Auftrag von Ambutrans an die Gegenpartei angegeben hat oder hat angeben lassen, beziehungsweise (ii) an der Anschrift, die die Gegenpartei in den schriftlichen Mitteilungen der Gegenpartei an Ambutrans (einschließlich E-Mail-Nachrichten) angegeben haben sollte, beziehungsweise (iii) an der Anschrift in den Niederlanden, die die Gegenpartei auf erstes schriftliches Verlangen Ambutrans kenntlich macht, beziehungsweise (iv) an der ausländischen Anschrift, die die Gegenpartei auf erstes schriftliches Verlangen Ambutrans kenntlich macht, beziehungsweise (v) - bei fehlender Reaktion der Gegenpartei - an der Anschrift von Ambutrans.